

Im Waadtland konnten die Herzöge von Zähringen ihre Stellung nicht mehr auf noch vorhandenes Reichsgut oder auf Eigenbesitz aufbauen; der in einem ausgedehnten Güterbesitz beruhende Ausgangspunkt für eine intensive Machtentfaltung, wie er den Zähringern im Schwarzwald zur Verfügung stand, und wie sie sich ihn im Gebiet von Solothurn—Freiburg im Üchtland und von da aus nach Osten im Aare- und Emmegebiet schufen, fehlte im Waadtland vollständig. Auch die Möglichkeit, im noch nicht erschlossenen Gebiet des Jorat eine Herrschaft im Ausbauland zu schaffen, fiel für die Zähringer weg, da hier der Bischof von Lausanne und die in seine Machtsphäre tendierenden Adelsgeschlechter bereits alles verfügbare Gebiet mit Beschlag belegt hatten. Auch der Versuch, wenigstens in der Zisterzienserabtei Hautcrêt Einfluß zu gewinnen, der aus den wiederholten Diplomen Herzog Bertholds für das in der Nähe der Hauptstraße gelegene Kloster hervorgeht, konnte gegenüber dem Bischof von Lausanne nicht zu einem Erfolg führen. An sich blieb den Zähringern in der Waadt als Ansatzpunkt nur die Stellvertretung des Kaisers mit der Regalienverleihung; hier aber hatte Bischof Amadeus die Zähringer zunächst einmal weitgehend ausgeschaltet. Berthold IV. erkannte offenbar selbst sehr rasch, daß die Rechte über die Bistümer Sitten und Genf noch weniger leicht zu verwirklichen waren als in dem für seine Absichten auch ungleich wesentlicheren Lausanne. Eine Einflußnahme Bertholds in Sitten ist nicht bekannt; bei der Heirat Clementias v. Zähringen mit Humbert v. Savoyen im Jahre 1161/62 gingen die Zähringer Anrechte offenbar an die Savoyer über, die bereits die bischöfliche Vogtei über Sitten ausübten¹⁾. Eine gleiche Entwicklung hatte sich in Genf vollzogen; hier überließ der Zähringer die ihm zustehende Regalienverleihung dem Grafen Aymo v. Genf²⁾. Es war dies zweifellos die Gegenleistung für den Verzicht der Genfer Grafen auf die Vogteirechte im Bistum Lausanne zugunsten der Zähringer Ministerialen von Gerenstein. Bischof Arducus, der zu St. Sigismund bei Grésy im Jahre 1156 gerade mit dem Genfer Grafen den Vertrag von Seyssel erneuert hatte³⁾, war jedoch entschlossen, dieser neuen Bedrohung für die Selbständigkeit seines Bistums zu begegnen. Als Friedrich I. nach der Eroberung Mailands im Jahre 1162

¹⁾ Chapuis S. 94.

²⁾ Heyek S. 370f.

³⁾ Sammlung Schweiz. Rechtsquellen 22, 1, S. 9 Nr. 8.